

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Westfälischer Ursprung des materiellen saterschen Rechts?]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

Ureltern Gerechtigkeit zu belassen“. U. U. wird er darüber zu wachen gehabt haben, daß die Gebühr, welche der „hohen Obrigkeit“ von den Friedbruchsbußen vorbehalten (Landger. Ordng. Art. 5. 6), richtig abgeführt werde.

In Kriegsfällen hatte das Land „eine ansehnliche Zahl Knechte aufzubringen und so lange als nötig zu besolden“ (Bericht von 1588), behauptete aber, damit nicht weiter als bis Kloppenburg zur Besetzung des dortigen Schlosses gefordert werden zu dürfen.

Aus den Beweisartikeln von 1615 lernen wir schließlich noch, daß ein landesherrliches Mühlenregal nicht bestand, daß volle Accisefreiheit, wie die Stadt Friesoythe sie genoß, freie Fischerei und freies Weidwerk in Anspruch genommen wurden. Letzteres Privileg wurde durch Bischof Ferdinand von Münster am 23. Januar 1679 bestätigt, aber — gegen eine jährliche Recognition an die Hofkammer.

Die empfindlichste Lücke in unserer Kenntnis der früheren Zustände des Saterlandes besteht darin, daß wir nichts über das in ihm gültige materielle Recht erfahren. Nach „Landes Gebrauch“, nach „Landrechtens Gebrauch“ soll geurteilt werden, heißt es in der Landrechtsordnung von 1587; das ist alles, was wir wissen. In einer Hinsicht ist jedoch gerade dieses Schweigen der Quellen beredt. Wenn wir z. B. sehen, wie die Butjadinger Friesen noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich immer wieder gegen die „blinden Urteile nach Sachsenrecht“, die ihnen von den Oldenburger Beamten aufgezwungen wurden, auflehnten, und Rechtsprechung nach dem Asega-Buch verlangten; und wenn wir dagegen constatieren, daß in den zahlreich erhaltenen Suppliken der Saterländer um Erhaltung ihrer alten Freiheiten ein entsprechendes Thema nicht mit einem Worte gestreift

wird, so werden wir daraus zu schließen haben, daß das im Saterlande zur Anwendung gelangende Recht sich nicht wesentlich von dem des angrenzenden Westfalen unterschied, daß also das alte nationalfriesische Recht schwerlich jemals dort Geltung gehabt habe.

Damit fällt neues Licht auf die näheren Umstände der Besiedelung der alten Grafschaft Sögel und des aus ihr entstandenen Sagelterlandes durch die Friesen. Diese fanden eine zahlreiche deutsche Bevölkerung mit fester Rechtsorganisation vor, der sie, als die Minderzahl, sich assimilierten; in politischer Hinsicht aber übernahmen sie die Führerrolle. Diese findet ihren subjectiven Ausdruck in dem friesischen Typus des Landesriegels, in der Teilnahme an den inneren Zwistigkeiten Ostfrieslands zu Anfang des 15. Jahrhunderts, in der Organisation der höchsten zugleich administrativen und richterlichen Landesbehörde, die nicht bloß mit ihrem Namen nach Friesland weist; sie erhält ihre objective Anerkennung dadurch, daß die Landesbewohner von ihren Nachbarn kurzweg als Friesen bezeichnet wurden. Dagegen waren die Normen des materiellen Rechts, wie wir vermuten, und die Formen des Rechtsgangs sächsisch, gerade so wie das Haus, in welchem der Einzelne wohnte¹⁾. Daß

¹⁾ Wir werden mit Siebs (S. 263) diese Classification acceptieren, wenn wir als charakteristisches Unterscheidungszeichen der sächsischen und friesischen Bauart feststellen, daß dort Wohn- und Schlafräume mit Ställen, Tenne und Getreideboden sich um den Mittelpunkt des häuslichen Herdes gruppieren, während hier, unter Umwandlung des dort als Tenne dienenden Raumes in einen Getreidespeicher, Vorrats- und Stallräume planmäßig von Wohnung und Küche gesondert liegen, wenn auch das Ganze noch von einem Dache zusammengefaßt erscheint. Die von Siebs (S. 263) gegebene Charakteristik des friesischen Hauses läßt diese differentia specifica nicht deutlich genug erkennen, zumal in der Anmerkung betont wird, daß erst festzustellen sei, „was